

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 84/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Iran, Islamische Republik,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Buschmann und Partner,
Wedekindplatz 3, 30161 Hannover, - 99/97 1/1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5247577-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
15. Dezember 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Sandgaard für Recht er-
kannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht aufrecht erhalten hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen und dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2007 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er ist seinen Angaben zufolge am 30. März 2001 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und beantragte am 4. April 2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieses erste Asylverfahren blieb ohne Erfolg (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge v. 19. Juni 2002, VG Lüneburg, Urt. v. 26. Januar 2004 - 6 A 169/02 -). In dem Verfahren hatte der Kläger politische Verfolgung im Heimatland wegen seiner Aktivitäten für die Tudeh-Partei geltend gemacht sowie seine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigungen. Darüber hinaus hatte er vorgetragen, am 2003 christlich getauft worden zu sein. In Bezug auf den Glaubensübertritt ist in dem vorgenannten Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg ausgeführt worden, durch den Übertritt zum christlichen Glauben sei eine Verfolgungsgefahr nicht zu befürchten, denn der Abfall vom islamischen Glauben und der in Deutschland vollzogene Übertritt zum Christentum führe ohne zusätzliche Umstände noch nicht zu einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit.

Mit Schriftsatz vom 8. März 2007 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag mit der Begründung, aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage habe er aufgrund seiner ernsthaften und endgültigen Konversion zum christlichen Glauben Verfolgung im Iran zu befürchten. Es sei auch die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt. Von der unmittelbaren Geltung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie habe er erst durch seinen Bevollmächtigten am 26. Februar 2007 über Herrn Pastor Kenntnis erhalten.

Nach erneuter Anhörung des Klägers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 6. Juli 2007 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19. Juni 2002 hinsichtlich der

Feststellung des § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Allein der Glaubensübertritt führe grundsätzlich nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat, sofern der Konvertierte nicht missionierend tätig werde. Für einen in Deutschland zum Christentum Konvertierten sei eine konkrete Gefährdung, die zu einer politischen Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG führe, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann anzunehmen, wenn eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet und nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt werde. Eine Missionierung in Deutschland werde nicht als die Belange Irans betreffend angesehen, so dass die Gefahr, dass dieser Personenkreis nach einer etwaigen Rückkehr in den Iran staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein könne, im Ergebnis als irrelevant anzusehen sei, es sei denn, qualifizierende Umstände, die hier der Kläger nicht dargetan habe, träten hinzu.

Am 17. Juli 2007 hat der Kläger Klage erhoben. Ende 2003 sei er zum christlichen Glauben konvertiert, er beschränke sich nicht allein auf Gottesdienstbesuche, sondern diskutiere über mit iranischen Christen in den Niederlanden, England und im Iran. Er habe einen Dokumentarfilm über die Gemeinde in erarbeitet und diesen in den Iran versendet. Er habe auf einen MP3-Stick christliche Bilder und antiislamische Texte aufgespielt und diese dann an eine Verwandte in den Iran versendet. Er praktiziere in Deutschland ein intensives Gemeindeleben, besuche nicht nur den Gottesdienst, sondern auch Bibelstunden und Informationsveranstaltungen. Er gehe offensiv mit seinem christlichen Glauben um und wolle diesen auch zukünftig nicht verborgen halten müssen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit der Kläger seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht aufrecht erhalten hat, ist dies als verdeckte Klagerücknahme zu werten und das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II. Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in seiner Person und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Asylfolgeverfahrens, weil sich die Sach- und Rechtslage nach Abschluss des ersten Asylverfahrens zu Gunsten des Klägers dergestalt geändert hat (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), dass er bei einer Rückkehr in den Iran nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylerheblicher Verfolgung rechnen müsste. Soweit der angefochtene Bescheid vom 6. Juli 2007 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und aufzuheben. Der Kläger hat die erforderliche - positive - Kenntnis vom Wiederaufgreifungsgrund - Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie mit ihrem gegenüber dem Urteil vom 26. Januar 2004 erweiterten Schutzbereich der Religionsausübung in innerstaatliches Recht und Verschärfung der Verfolgung von Konvertiten nach der Entscheidung des Asylerstverfahrens - erst am 26. Februar 2007 erhalten und ihn innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgetragen.

1. Das Gericht stellt in Streitigkeiten nach dem AsylVfG gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgeblich ist insoweit die Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I Seite 1970). Danach stellt das Bundesamt dann, wenn sich der Ausländer auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beruft, in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und den in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG genannten ergänzend anwendbaren Vorschriften der Richtlinie 2004/1983/EG des Rates vom 29. April 2004 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens oder körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den

Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zu a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Das Abschiebeverbot nach dieser Vorschrift deckt sich in seinen Voraussetzungen im Wesentlichen mit denen der politischen Verfolgung i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG; die Vorschrift hat ihre besondere Bedeutung in den Fällen, in denen ein politisch verfolgter Asylsuchender nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (z.B. wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat) oder wenn subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, die im Rahmen des Art. 16a Abs. 1 GG unbeachtlich sind. Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 kommt hinzu, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG die geschlechtsspezifische und nunmehr auch - im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, NVwZ 2001, 615 m.w.N.) - die nichtstaatliche Verfolgung als abschiebungsschutzrechtlich relevanter Fluchtgrund anerkannt ist.

Der Schutz Verfolgter im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. Daher kann zur Auslegung der Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG auf die bisherige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16a GG zurückgegriffen werden, die beide hinsichtlich der Voraussetzungen der Verfolgungshandlung, geschütztem Rechtsgut und politischem Charakter der Verfolgung deckungsgleich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992 - 9 C 59.91 - DÖV 1992, 582; Beschl. v. 19.03.1992 - 9 B 235.91 - DVBl. 1992, 849 zum Umfang der Deckungsgleichheit von Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG). Demnach ist eine Verfolgung - wie auch im Rahmen von Art. 16a GG - durch die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Akteure dann gegeben, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale, d. h. aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 zu Art. 16a GG). Erforderlich ist, dass die die Rechtsverletzung bewirkende Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, a.a.O.). Schließlich muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a.a.O., S. 335 zu Art. 16a GG).

Ob eine Bedrohung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ist für unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereiste Schutzsuchende im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG - ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren - nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - 9 C 2.92 -, BVerwGE 91, 150, 154 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, bei dem ernstliche Zweifel an der Sicherheit vor politischer Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland genügen, gilt hingegen nur im Falle der Verfolgung (BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

Z. Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a) Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner Konversion vom Islam zu Christentum politische Verfolgung droht.

Die Einzelrichterin hat keinen Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Übertritts des Klägers zum christlichen Glauben. Er ist bereits am 2003 christlich getauft worden und seit der Zeit durchgängig ein engagiertes Mitglied der Kirchengemeinde, das seinen christlichen Glauben ernst nimmt und auch anderen gegenüber vertritt. Dies ergibt sich zunächst aus der ausführlichen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Pastors dieser Kirchengemeinde, Herrn vom 7. März 2007, in der dieser darlegt, dass der Kläger zwei Jahre lang einen Hausbibelkreis unterhalten und dabei auch befreundete moslemische Asylbewerber eingeladen habe, eine Ausstellung zur Ausländerproblematik „Wir haben viele Gesichter“ vorbereitet und begleitet habe, dort bei Führungen zugegen gewesen sei und von seiner Situation als Asylsuchender und seinem Christsein erzählt habe. Zudem habe er an einem Gottesdienst mit Abendmahl durch Beteiligung an den Gebeten und durch ein von ihm selbst verfasstes und verlesenes Zeugnis und Bekenntnis mitgewirkt, er habe anhand einer von ihm erstellten Fotowand und kleiner Videosequenzen über die Situation der iranischen Christen in Deutschland und im Iran informiert. Er habe an einem Grundkurs des Glaubens teilgenommen und damit seine Bereitschaft gezeigt, im christlichen Glauben zu wachsen und Lernfortschritte zu machen. Seit 2006 führe er mindestens einmal wöchentlich Gespräche mit einem Asylbewerber aus Afghanistan, dem er den christliche Glauben nahebringe. Ebenfalls bezeuge er seinen christlichen Glauben in seiner Familie. Der Kläger habe gezeigt, dass er den christlichen Glauben ernst nehme und anderen gegenüber vertrete. Interessiert verfolge er politische und gesellschaftliche Entwicklungen und setze sie zum christlichen Glauben in Beziehung. Dies erörtere er auf Gemeindebegegnungen oder beim Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst gerne mit anderen Gemeindegliedern. Zudem nehme er an den Treffen des Arbeitskreises „Menschen unterschiedlicher Religionen und Kulturen im Dialog“ regelmäßig teil und bereichere die Gespräche durch seine christlich geprägten Beiträge und Fragen. Nahezu wöchentlich besuche der Kläger sonntags die Gottesdienste, jedes Mal am 1. Sonntag im Monat nehme er am Abendmahl teil. Der Kläger zeichne sich durch seine ehrenamtliche Mithilfe in

der Kirchengemeinde aus (Auf- und Abbau bei besonderen Veranstaltungen und Gottesdiensten, Anlegen des neu zu gestaltenden Gemeindehausgartens), er sei aktiv in der Mitarbeit bei Kirchentag gewesen. Sie schätzten den Kläger als einen Christen, der mit ihnen Gottesdienste feiere und Gottes Wort höre, es aber auch praktisch zu leben und umzusetzen versuche.

Vorstehende Ausführungen von Herrn stimmen mit dem Eindruck überein, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat. Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zeigen, dass er sich seiner Glaubensentscheidung auch weiterhin verpflichtet fühlt und er andere von diesem Glauben überzeugen will. Der Kläger hat nach seiner Einreise nach einer „menschlichen“ Religion gesucht und diese im Christentum gefunden und will auch anderen davon erzählen, dass man im Christentum Güte, Freundschaft und Vergebung erfährt. Dem Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung zufolge ist auch glaubhaft, dass für den Kläger die christliche Religionsausübung auch im Iran unverzichtbar wäre, dass er seinen Glauben öffentlich publik machen würde.

Wegen seiner Konversion zum Christentum würde der Kläger im Iran staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sein, wenn er dort seinen christlichen Glauben öffentlich publik machen würde, über seinen Glauben reden wollte und an öffentlichen Gottesdiensten für zum Christentum übergetretene Muslime teilnehmen würde.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2007 - AN 3 K 06.30870 -, juris, ausgeführt:

"Der Kläger droht bei Rückkehr in den Iran wegen ihrer Abkehr vom Islam und der Annahme des christlichen Glaubens politische Verfolgung. Nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen und Auskünften hat sie nämlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen Zwangsmaßnahmen zu rechnen, wenn sie ihren christlichen Glauben im Iran nach außen erkennbar vertritt, danach lebt und an religiösen Riten im öffentlichen Bereich oder in Gemeinschaft mit anderen teilnimmt.

Dies resultiert jedenfalls daraus, dass die Richtlinie 2004/83/EG mit Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar geltendes Recht und damit von den Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des Rechts zu beachten ist. Für § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet dies, dass asylrelevante Eingriffe nunmehr bereits dann anzunehmen sind, wenn die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen und nicht nur im privaten Bereich politische Verfolgung hervorruft. Nach Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten nunmehr bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion insbesondere die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst.

Aus den neueren Auskünften (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran - Themenpapier vom 18.10.2005, DOI vom 21.6.2005 an das VG Münster sowie zur Frage der Missionierung Sonderbericht des Bundesamtes über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften vom Januar 2005) ergibt sich, dass konvertierte Muslime keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Dies basiert darauf, dass nach islamischer Grundvorstellung kein Unter-

schied zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft bzw. zwischen Religion und Politik gemacht wird. Die Apostasie ist schlechterdings verboten (vgl. Gutachten DOI an das VG Koblenz vom 15.9.2000) und der Abfall vom „rechten“ Glauben stellt damit einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem dar (vgl. ai, Stellungnahme an das VG Aachen vom 2.2.1999). Auch wenn die Apostasie im iranischen Strafgesetzbuch keine Erwähnung findet, so bleibt jedenfalls für den Betroffenen die Gefahr bestehen, dass er als dem iranischen Staat gegenüber illoyaler Bürger angesehen wird. Die religiöse Toleranz gegenüber den (Buch-)Religionen wie das Christentum endet damit jedenfalls dort, wo diese Religionen durch Missionierung in das muslimische Staatsvolk eindringen. Mittlerweile müssen Mitglieder. Gemeinden Ausweise bei sich tragen. Zusammenkünfte sind nur sonntags erlaubt und die dort Anwesenden werden von Sicherheitskräften durchsucht. Konvertiten müssen, sobald der Übertritt den Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium, wo sie scharf verwahrt werden. Genügt dies alles nicht und sollten Konvertiten weiterhin in der Öffentlichkeit durch Besuche von Gottesdiensten oder ähnlichem auffallen, können sie mit Hilfe konstruierter Vorwürfe vor Gericht gestellt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran vom 18.10.2005). Zwar ging das DOI in seinem Gutachten vom 26. Februar 1999 ebenso wie amnesty international in seinem Gutachten vom 2. Februar 1999 noch davon aus, dass ein in den Iran zurückkehrender Apostat unbehelligt von den iranischen Behörden leben kann, wenn er seine Religionszugehörigkeit verschweigt bzw. leugnet. Unabhängig davon, ob dies nach der Präsidentschaftswahl im Jahr 2005 immer noch angenommen werden kann, kann nunmehr ohnehin davon ausgegangen werden, dass ein Leugnen bzw. Verschweigen der Religionszugehörigkeit dem einzelnen nach der Religionsfreiheit, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9 Abs. 1 EMRK) verankert ist, nicht zumutbar ist. Folglich geht das Gericht davon aus, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Iran ihren christlichen Glauben nicht ausleben kann und insbesondere nicht an religiösen Riten wie öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen kann, ohne dass ihr eine Festnahme oder eine Inhaftierung bevorstehen könnte."

Vorstehenden Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin auch für dieses Verfahren an, nachdem die Richtlinie 2004/83/EG nunmehr unmittelbar geltendes Recht ist (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 20.02.2007 - 22 K 3453/05.A; Urt. v. 29.08.2006 - 2 K 3001/06.A; VG Hamburg, Urt. v. 17.07.2007 - 10 A 918/05 -, sämtlich zitiert nach juris; zur Ausdehnung des Schutzes vor religiöser Verfolgung auf die öffentliche Glaubensbetätigung vgl. Nds. OVG, Urt. v. 17.07. 2007 - 11 LB 332/03 -, juris; BayVG, Urt. v. 23.10.2007 - 14 B 06.30315 - Asylmagazin 2007, 15).

Von einer zwischenzeitlich eingetretenen Verbesserung der Verfolgungssituation konvertierter Muslime im Iran ist nicht auszugehen. Vielmehr hat die Organisation "Open Doors" am 11. Februar 2008 eine Pressemitteilung herausgegeben, wonach im Iran per Gesetz die Abkehr vom Islam auch rechtlich ein Verbrechen werden soll, das mit dem Tode bestraft werden darf. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zum islamischen Strafrecht ist der Mitteilung zufolge vom Kabinett genehmigt, wobei es als wahrscheinlich gilt, dass er auch die notwendige parlamentarische Unterstützung erhält. Auf dem "aktuellen Weltverfolgungsindex" der Organisation steht der Iran zum dritten Mal in Folge auf Platz 3 und damit an der Spitze der Länder, in denen Christen am härtesten verfolgt werden.

b) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht ausgeschlossen, obwohl es sich bei dem Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben um einen subjektiven Nachfluchtgrund handelt. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn ein Ausländer nach Rücknahme

oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat. Der Glaubensübertritt des Klägers ist schon nicht nach unanfechtbarer Ablehnung seines Erstantrages erfolgt, sondern bereits im Erstverfahren vorgetragen worden, zum anderen ist der Umstand der eingetretenen Rechtsänderung, auf den der Kläger den Folgeantrag gestützt hat, nicht von ihm selbst geschaffen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen